

Hagelversicherung und für Silo-Mais zusätzlich Sturmversicherung

Produktinformationsblatt zu der Versicherung

Produktname: Hagelversicherung
AHagB 2017

Hagelgilde Versicherungsverein a.G.
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Hagelversicherung und zusätzlich über die Sturmversicherung für Silo-Mais. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Beitrittserklärung, Aufnahme- und Vertragsbestätigung, Allgemeine Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2017) und Satzung). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hagelversicherung sowie für Silo-Mais zusätzlich eine Sturmversicherung an. Diese schützen Sie vor den finanziellen Folgen einer zerstörten Ernte auf Ihrem Feld infolge von Hagel bzw. Hagel und Sturm bei Silo-Mais.

Was ist versichert?



- ✓ Wir versichern Ihre landwirtschaftlichen Kulturen (Getreide, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Mais, Energiepflanzen etc.)
- ✓ Sonderkulturen im Freilandanbau (Gemüse, Obst etc.)
- ✓ Wir versichern den mengenmäßigen Ertragsverlust
- ✓ Sie können auf Antrag für einige Kulturarten auch den Qualitätsschaden mit versichern

Versicherbare Gefahren

- ✓ Schäden durch die Elementargefahr Hagelschlag
- ✓ Ausschließlich für Silo-Mais wird zusätzlich eine Absicherung gegen Sturmschäden angeboten
- ✓ Weitere Elementargefahren wie Starkregen, Sturm (bei anderen Kulturen als Silo-Mais), Spätfrost oder Trockenheit können über einen weiteren Vertrag zusätzlich versichert werden

Versicherte Schäden

- ✓ Quantitativer Ernteertragsschaden (= Mengenversicherung)
- ✓ bei Zuckerrüben der Zuckerertragsverlust
- ✓ und optional auch der qualitative Ernteertragsschaden (=Qualitätsminderung)

Versicherte Kosten

- ✓ Zur Entschädigung steht maximal die vereinbarte Versicherungssumme je Hektar zur Verfügung
- ✓ Besondere Kosten sind nur dann versichert, wenn dies bei Vertragsabschluss gesondert vereinbart wurde

Versicherungssumme und Versicherungswert



- ✓ Die Versicherungssumme je Hektar wird von Ihnen festgelegt und setzt sich aus Ihrer Ertrags- und Preiserwartung für den jeweils versicherten Anbau zusammen
- ✓ Es gelten Mindest- und Höchstversicherungssummen je Hektar

Was ist nicht versichert?



- ✗ Schäden durch Elementargefahren außer durch Hagel bzw. Hagel und Sturm beim Silo-Mais
- ✗ Schäden, die durch Tiere, Pilze, Wildkräuter, Krankheiten oder durch falsche Bestandsführung fahrlässig verursacht wurden

Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?



- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg
- ! Innere Unruhen
- ! Kernenergie
- ! Sturmflut
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben



Wo habe ich Versicherungsschutz?



- ✓ Sie geben jedes Jahr bis zum 15. Mai Ihre versicherten Feldstücke mit Flächengröße, Fruchtart und Versicherungssumme im Anbauverzeichnis an, diese sind versichert

Wann und wie muss ich bezahlen?



- ✓ Sie bezahlen die erste Prämie und alle weiteren Prämien spätestens bis zum jeweils angegebenen Zahlungsziel, welches auf der Prämienrechnung angegeben ist

Welche Pflichten habe ich?



- ✓ Sie beantworten alle Fragen im Antragsformular (Beitrittserklärung) wahrheitsgemäß und vollständig
- ✓ Sie bezahlen die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig
- ✓ Sie aktualisieren jedes Jahr bis zum 15. Mai Ihr Anbauverzeichnis, um den Versicherungsschutz an den tatsächlichen Anbau und die aktuellen Marktpreise anzupassen
- ✓ Im Schadenfall informieren Sie uns innerhalb von 4 Tagen
- ✓ Sie halten die Kosten des Schadens gering
- ✓ Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, informieren Sie uns, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?



- ✓ Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in der Vertragsbestätigung angegeben ist, unter der Voraussetzung, dass Sie die Versicherungsprämie zum Zahlungsziel der Rechnung vollständig bezahlen
- ✓ Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), es sei denn, Sie oder wir kündigen den Vertrag

Wie kann ich den Vertrag beenden?



- ✓ Sie können den Vertrag, ebenso wie wir, zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (dieses muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen)



Zusatzdeckung: indexbasierte Versicherung zur Absicherung von Einkommensverlusten durch Niederschläge (Trockenheit oder Nässe)

Produktinformationsblatt zu der Versicherung

Produktname: Hagelgilde Plus AQUA FLEX AHagB 2017 mit Zusatzbedingungen

Hagelgilde Versicherungsverein a.G.
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

HAGELGILDE Plus
AQUA FLEX

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über unser Angebot einer Zusatzversicherung zur Hagelversicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (verbindliches Angebot, Vertragsbestätigung, Allgemeine Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2017), Zusatzbedingungen zu den allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen für die „indexbasierte Absicherung von Einkommensverlusten durch Niederschläge (Trockenheit oder Nässe)“ und Satzung). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine indexbasierte Absicherung von Einkommensverlusten durch Niederschläge (Trockenheit oder Nässe) an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen einer verminderten Ernte auf Ihrem Feld infolge von Trockenheit oder Nässe.

Was ist versichert?

- ✓ Wir versichern Ihre landwirtschaftlichen Kulturen (Getreide, Ölf Früchte, Hülsenfrüchte, Mais, Energiepflanzen etc.)
- ✓ Sonderkulturen im Freilandanbau (Gemüse, Obst etc.)
- ✓ Wir versichern Grünland



Welche Gefahren können versichert werden?

- ✓ Einkommensverluste aufgrund von Trockenheit oder Nässe
- ✓ Mit der Zusatzdeckung wird eine bestehende Hagelversicherung bei der Hagelgilde VVaG ergänzt

Welche Schäden sind versichert?

- ✓ Es handelt sich um eine indexbasierte Versicherung, die keinen Bezug zu einem tatsächlichen Schaden auf Ihrem Feld hat
- ✓ Bezugspunkt ist ausschließlich der gewählte Indexwert
- ✓ Es wird kein spezifisches Feldstück bzw. keine spezifische Fruchtart versichert

Welche Kosten werden ersetzt?

- ✓ Zur Entschädigung steht maximal die vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung

Für welchen Standort gilt die Versicherung?

- ✓ Sie legen innerhalb eines Rasters von 1 km² einen Standort für die Datengrundlage fest (grid)

Welcher Zeitraum ist versicherbar?

- ✓ Sie können den gewünschten Versicherungszeitraum zwischen dem 01.01. und 15.11. frei wählen

Welche Versicherungssumme kann gewählt werden?

- ✓ Die Versicherungssumme je Vertrag wird von Ihnen festgelegt und sollte sich an Ihrem Bedarf der Einkommensabsicherung infolge von Trockenheit oder Nässe orientieren
- ✓ Soll Grünland mitversichert werden, so ist hierfür im Anbauverzeichnis eine Versicherungssumme anzugeben, ohne dass Versicherungsschutz für Hagelschäden besteht
- ✓ Es kann maximal die Versicherungssumme aus dem Anbauverzeichnis abgesichert werden
- ✓ Als Höchstentschädigung steht für alle versicherten Gefahren insgesamt die Versicherungssumme aus dem Anbauverzeichnis zur Verfügung



Was sind die Index-Werte?

- ✓ Index bei Trockenheit: Tage mit unterdurchschnittlichem Niederschlag im Vergleich zum langjährigen Mittel werden addiert
- ✓ Index bei Nässe: Niederschlagssumme in einem rollenden Fenster über X Tage innerhalb der gewählten Risiko-Periode

Welche Datengrundlage gilt?

- ✓ Mit Hilfe des Verfahrens REGNIE (Regionalisierte Niederschlagshöhen) des Deutschen Wetterdienstes (DWD) werden die an Messstationen gemessenen Niederschlagshöhen auf ein reguläres Gitter (grid) von 1 km² interpoliert und liegen flächendeckend deutschlandweit vor
- ✓ Messzeitraum: 07:30 GZ bis 07:30 GZ (gesetzliche Zeit) Folgetag



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?



- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg
- ! Innere Unruhen
- ! Kernenergie
- ! Sturmflut
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben

Was ist nicht versichert?



- ✗ Die Hagelgilde leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Schadenfall, selbst wenn diese in Zusammenhang mit den versicherten Gefahren stehen
- ✗ Schäden, die durch andere Elementargefahren außer Nässe oder Trockenheit verursacht wurden

Wie kann ich Änderungen am Versicherungsschutz vornehmen?



- ✓ Bis zum 31. Dezember können die Faktoren (Standort, Index-Werte, Versicherungssumme) für das Folgejahr angepasst werden

Welche Pflichten habe ich?



- ✓ Sie prüfen und bestätigen alle Angaben im Antragsformular (verbindliches Angebot)
- ✓ Sie bezahlen die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig

Wann und wie muss ich bezahlen?



- ✓ Die erste Prämie und alle weiteren Prämien müssen Sie spätestens bis zum jeweils angegebenen Zahlungsziel bezahlen, welches auf der Prämienrechnung angegeben ist

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?



- ✓ Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in der Vertragsbestätigung angegeben ist, unter der Voraussetzung, dass Sie die Versicherungsprämie zum Zahlungsziel der Rechnung vollständig bezahlen
- ✓ Der Vertrags-Abschluss muss spätestens drei Wochen vor Risikobeginn erfolgen
- ✓ Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), es sei denn, Sie oder wir kündigen den Vertrag
- ✓ Der Versicherungsschutz endet ebenfalls, wenn Sie einer Anpassung der kritischen Werte bzw. der Höhe der Versicherungsprämie für das Folgejahr bis zum 31.12. widersprechen

Wie kann ich den Vertrag beenden?



- ✓ Sie können den Vertrag, ebenso wie wir, zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (dieses muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen)



Verbraucherinformationen nach § 1 VVG-Info-V

Ihr Versicherer

Hagelgilde, Versicherungs-Verein a. G. – Gegründet 1811

Zur Seewiese 2

23701 Süsel

Telefon: 0 45 24 – 706 33 34

Fax: 0 45 24 – 706 33 35

Internet: www.hagelgilde.de

E-Mail: info@hagelgilde.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank (DKB)

IBAN: DE55 1203 0000 1005 4119 03

BIC: BYLADEM1001

Vorstand

Henning Pfitzner (Vorsitzender)

Anke Weidemann

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Eucken Wollatz

Hauptgeschäftstätigkeit

Zweck des Vereins ist die Versicherung seiner Mitglieder gegen Verluste, die ihnen an den versicherten Bodenerzeugnissen durch Hagelschlag oder anderen Elementarschäden entstehen.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Zulassung und für Beschwerden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Garantiefonds

Garantiefonds oder vergleichbare Einrichtungen bestehen nicht.

Vertragsbedingungen / Anwendbares Recht

Es gelten die Allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2017) der Hagelgilde VVaG nebst Zusatzbedingungen, sowie die Satzung der Hagelgilde VVaG. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Prämie

Die Höhe der Hagelversicherungsprämie hängt vom allgemeinen Schadenfreiheits-Nachlass, der örtlichen Hagelgefahr, der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Fruchtarten und der Versicherungssumme der zu versichernden Kulturarten sowie vom gewährten Rabatt (Laufzeit und Tarifvariante) ab.

Durch Änderung der Anbaudaten, insbesondere durch das jährlich einzureichende Anbauverzeichnis kann sich die Prämie auch ohne Änderung von Tarif und Rabatt verändern. Eine erste Überprüfung der Gesamtprämie einschließlich der darin enthaltenen gesetzlichen Abgaben können Sie anhand des Ihnen vor Antragstellung erstellten Prämienangebots vornehmen.

Bei der Niederschlagsversicherung Hagelgilde Plus AQUA FLEX richtet sich die Höhe der Prämie nach dem Standort, den Index-Werten, der Versicherungssumme und der Laufzeit.

Zustandekommen des Vertrages

Die Versicherung ist in Textform zu beantragen. Sie als Antragsteller sind an den Antrag gebunden. Ihr Antrag gilt als angenommen, wenn wir diesen nicht innerhalb von 14 Tagen ablehnen. Die Versicherung beginnt frühestens dann am Tag des Zugang Ihres Antrages um 24 Uhr, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.



Zahlung der Prämie

Die erste Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und in der Vertragsbestätigung angegebenen Versicherungsbeginns, spätestens jedoch innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten. Folgeprämien sind innerhalb des in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums zu entrichten.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Hagelgilde VVaG, Zur Seewiese 2, 23701 Süsel

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: **04524 – 706 33 35**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der Betrag lässt sich wie folgt berechnen: $1/360$ der im Angebot zum Antrag ausgewiesenen Jahresprämie (in €) x Anzahl der Tage bis zum Zugang des Widerrufs.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Vertragsdauer / Beendigung

Ihr Versicherungsvertrag kann mehrjährig abgeschlossen werden. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr. Ein Vertrag mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren kann von Ihnen als Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Ein Kündigungsrecht steht Ihnen auch bei Anwendung einer außerordentlichen Prämienanpassung zu.

Kommunikation

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

Beschwerdemöglichkeit

Die Zufriedenheit unserer Mitglieder steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns oder auch an Ihren Versicherungsvermittler. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de.

Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.



Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Mitglieder der Hagelgilde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Beitrittserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Beitrittserklärung, aber vor Vertragsbestätigung in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Schadenfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.



2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

